



VORWORT

ACHTUNG! Das folgende Merkblatt beschreibt an drei Fallbeispielen die zu beachtenden gefahrgutrechtlichen Regelungen im Straßentransport für den alleinigen Transport von OEST-Kraftstoffen in OEST-Originalgebinden.

Wer Gefahrguttransporte nach ADR durchführt, muss einen Gefahrgutbeauftragten bestellen, der nach einer notwendigen Schulung mit Prüfung in der Lage ist, Ihnen die für den spezifischen Transport einzuhaltenden Vorschriften zusammenstellen. Alternativ kann auch ein externer Gefahrgutbeauftragter bestellt werden.



Im § 2 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung sind Befreiungen von dieser Pflicht angegeben. Sie sollten prüfen, ob und welche Befreiungen ggf. auf Ihre Situation zutreffen könnten.

Allgemeine Pflichten aus dem Gefahrgutrecht, wie z. B. Schulungen, Unterweisungen oder die Gestellung eines Gefahrgutbeauftragten, sind gesondert zu beachten. Bitte informieren Sie sich über weitere grundsätzliche Pflichten als Absender, Verloader und / oder Beförderer des Gefahrguts (je nach Fallbeispiel).

Diese Kurzdarstellung der Pflichten nach Gefahrgutrecht entbindet Sie nicht von der eigenen Sorgfaltspflicht, sowie der Beachtung der Vorschriften entsprechend der originalen und aktuellen Gesetzestexte.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Vorschriften mit empfindlichen Ordnungsstrafen der zuständigen Behörden geahndet werden.

PRODUKTDATEN

Produkt	Oecomix 2 T / Oecokraft 4T Storz 2T / 4T	Oecopower D
UN-Nummer	UN 1203	UN 1202
Gefahrgut	BENZIN	DIESELKRAFTSTOFF, SONDERVORSCHRIFT 640M
Klasse	3	3
Verpackungsgruppe	VG II	VG III
Gefahrzettelmuster	<p>Gefahr der Klasse 3 Entzündbare flüssige Stoffe</p>  <p>(Nr. 3) Symbol (Flamme): schwarz oder weiß auf rotem Grund; Ziffer «3» in der unteren Ecke</p>	<p>Gefahr der Klasse 3 Entzündbare flüssige Stoffe</p>  <p>(Nr. 3) Symbol (Flamme): schwarz oder weiß auf rotem Grund; Ziffer «3» in der unteren Ecke</p>
Tunnelcode	(D/E)	(D/E)

Transportbehälter	<ul style="list-style-type: none"> • Transport nur in Originalgebinden (OEST / STORZ): • Kunststoffkanister mit nicht abnehmbarem Deckel (3H1), Nennvolumen der Behälter: 3 L - 5 L - 20 L • Stahlfässer mit nicht abnehmbarem Deckel (1A1), Nennvolumen der Behälter: 60 L - 200 L
--------------------------	---

Errechnung der Gefahrgutpunkte:

- Für Benzin: Anzahl Liter x 3; Beispiel: 1 Fass Oecomix 2T = 200 Liter = 600 ADR-Punkte
- Für Diesel: Anzahl Liter x 1; Beispiel: 1 Kanister Oecopower D = 20 Liter = 20 ADR-Punkte

Aus der Summe der Punkte ergeben sich die Anforderungen an den Transport

FREISTELLUNGEN / AUSNAHMEN

Hinweis zu Mengen je Beförderungseinheit (siehe beschriebene Anforderungen)	1.1.3.6 ADR: Freistellung im Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden: (wichtiger Hinweis: Die Angaben zu „bis 1.000 ADR-Punkte“ in der folgenden Tabelle gelten für die Nutzung dieser Erleichterung; alle Angaben „> 1.000 ADR-Punkte“ gelten für einen Gefahrguttransport, bei dem alle Vorschriften des ADR einzuhalten sind)
---	--

SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN

Beförderungspapier	<p>Es ist ein Beförderungspapier mitzuführen (in lesbarer Form):</p> <ul style="list-style-type: none"> • UN-Nummer • offizielle Bezeichnung • Nummer der Gefahrzettelmuster • Verpackungsgruppe • Tunnelbeschränkungscode (in Klammern) <p style="text-align: center;">(Hinweis: Die oben genannten Angaben müssen in dieser Reihenfolge, ohne Einschub, erscheinen. Beispiele: UN 1203, Benzin, 3, II, (D/E) oder UN 1202, Dieselkraftstoff, 3, VG III, (D/E); die folgenden können in beliebiger Reihenfolge erscheinen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl und Beschreibung der Versandstücke • Gesamtmenge jeden gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nummer • Name und Anschrift des Absenders und des Empfängers
Unfallmerkblatt („schriftl. Weisungen“)	<ul style="list-style-type: none"> • bei Transporten bis 1.000 ADR-Punkte: nicht erforderlich • bei Transporten > 1.000 ADR-Punkte: erforderlich <p>(Hinweis: Die Schriftlichen Weisungen sind nach Nr. 5.4.3.4 ADR vierseitig und hinsichtlich Form und Inhalt festgelegt. Der Beförderer ist für die Übergabe an den/die Fahrer verantwortlich, wobei diese in einer (mehreren) Sprache(n) zur Verfügung gestellt werden müssen, die von der Fahrzeugbesatzung gelesen und verstanden wird. Schriftliche Weisungen können in der notwendigen Sprache unter https://unece.org/linguistic-versions-adr-instructions-writing abgerufen werden.)</p>

Fahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> • bei Stückgut keine speziellen Fahrzeuge notwendig
Fahrzeugbesatzung	<ul style="list-style-type: none"> • bei Transporten bis 1.000 ADR-Punkte: Der Fahrzeugführer benötigt keine ADR-Schulungsbescheinigung, muss aber dennoch über den Transport von Gefahrgut unterwiesen sein • bei Transporten > 1.000 ADR-Punkte: der Fahrzeugführer muss zusätzlich im Besitz einer gültigen ADR-Schulungsbescheinigung sein
Orangefarbene Kennzeichnung der Fahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> • bei Transporten bis 1.000 ADR-Punkte: nicht erforderlich • bei Transporten > 1.000 ADR-Punkte: Kennzeichnung der Fahrzeuge mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, senkrecht am Fahrzeug vorne und hinten angebrachten Tafeln gem. 5.3.2.2 ADR
Fahrzeugausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> • bei Transporten bis zu 1.000 ADR-Punkte: <ul style="list-style-type: none"> o mind. ein Feuerlöscher (Brandklassen A,B,C; mind. Fassungsvermögen: 2 kg Pulver; plombiert; Prüfdatum beachten; leicht erreichbar und witterungsgeschützt im Fahrzeug angebracht) o Einrichtungen zur Ladungssicherung • bei Transporten > 1.000 ADR-Punkten: <ul style="list-style-type: none"> o wie oben und zusätzliche Ausrüstung gemäß Punkt 8.1.4 (Feuerlöscheinrichtung) und 8.1.5 (persönliche Schutzausrüstung) ADR
Personentransport	<ul style="list-style-type: none"> • bei Transporten bis 1.000 ADR-Punkte: erlaubt (Rauchverbot beachten) • bei Transporten > 1.000 ADR-Punkte: nicht erlaubt
Tunnelbeschränkungscode	<p>D/E (nur bei Transporten > 1.000 ADR-Punkte bzw. bei Kennzeichnung des Fahrzeugs mit orangefarbenen Tafeln gilt Verbot der Durchfahrt durch entsprechend gekennzeichneten Tunnel)</p> <p>(Bei Transport in loser Schüttung oder in Tanks: Verbot der Durchfahrt von Tunneln der Kategorien D und E)</p> <p>Bei sonstigem Transport: (gilt hier, da Stückgut mit Kanistern und/oder Fässern) Verbot der Durchfahrt von Tunneln der Kategorie E</p>

FALLBEISPIELE

A) Belieferung eines Kunden: Sie beliefern einen Kunden selbst

Grundsätzlich haben Sie die Pflichten des Absenders, Verladers, Beförderers und Fahrzeugführers nach ADR zu erfüllen.

Als **Absender** haben Sie den Fahrer auf den Kraftstoff als gefährliches Gut hinzuweisen. Sie haben dafür zu sorgen, dass nur die Originalverpackungen verwendet werden. Die Verwendung anderer Verpackungen ist seitens OEST untersagt! Das Versandstück muss deutlich, dauerhaft und gut sichtbar und lesbar mit der UN-Nummer und Gefahrzettel versehen sein. Die von Herstellerseite angebrachten Kennzeichnungen müssen intakt sein und erhalten bleiben. Sie dürfen nicht durch andere Aufkleber oder Folien verdeckt oder überdeckt werden. Sie sind verpflichtet, dem Fahrzeugführer für jede Sendung ein Beförderungspapier mitzugeben.

Der **Verlader** muss bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter prüfen, ob die Verpackung beschädigt ist. Er hat dafür zu sorgen, dass ein Versandstück nach einer Teilentnahme des gefährlichen Guts nur verladen wird, wenn die Verpackung dicht verschlossen ist. Weiterhin muss er den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut hinweisen.

Der Verlader und Fahrzeugführer müssen die Vorschriften über die Beladung und Handhabung (Nr. 7.5 ADR) beachten:

- Eingangskontrolle (z. B. Feuerlöscher, Einrichtungen zur Ladungssicherung, Sauberkeit – keine ausgelaufenen Gefahrgüter, saubere Ladefläche)
- Beladeverbot bei Mängeln
- Zusammenladeverbote und Mengenbegrenzungen je Fahrzeug sind zu beachten
- Trennungsgebot zu Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln
- Vorschriften über ungereinigte leere Verpackungen sind zu beachten
- Ladungssicherung: die einzelnen Versandstücke müssen so verstaut und gesichert sein, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeugs nur geringfügig verändern können.
- Rauchverbot bei Ladearbeiten

Als **Beförderer / Fahrzeughalter** sind Sie dafür zuständig, dass das Fahrzeug nicht überladen wird, der Fahrzeugführer über die erforderliche Ausrüstung zur Ladungssicherung und Kennzeichnung verfügt und die mitzuführenden Feuerlöscher vorhanden sind und alle 2 Jahre geprüft werden (innerhalb Bundesrepublik Deutschland).

Als **Fahrzeugführer** sind Sie dafür zuständig, dass das Fahrzeug entsprechend der Beförderung nach dem Gefahrgutrecht mit Kennzeichnungen oder orangenen Tafeln gekennzeichnet wird, dass keine Versandstücke geöffnet werden, dass das Rauchverbot eingehalten wird und dass der Motor während des Beladens ausgeschaltet ist. Die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung müssen mit den Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

Für die Beförderung selbst können die folgenden Fälle unterschieden werden:

1. Es werden maximal 1.000 ADR-Punkte OEST- und/oder STORZ-Kraftstoffe als einziges Gefahrgut befördert:

Sie müssen dem Fahrer keine schriftlichen Weisungen mitgeben, und der Fahrer benötigt keinen Schulungsnachweis – nur eine Unterweisung für den Transport von gefährlichem Gut - und darf auch Tunnel mit Beschränkungen durchfahren. Das Fahrzeug muss nicht mit orangefarbenen Warntafeln gekennzeichnet werden. Wenn Sie keine multilaterale Vereinbarung und auch keine seitens der Landesbehörden erteilte Ausnahme nutzen und die Versandstücke nicht an Dritte zur Beförderung weitergeben, können Sie in Deutschland die Ausnahme 18 der Gefahrgutausnahmereordnung (GGAV) nutzen und auf ein Beförderungspapier verzichten, sofern Sie auch keine weitere Ausnahme der GGVA nutzen

2. Es werden mehr als 1.000 ADR-Punkte OEST- und/oder STORZ-Kraftstoffe als einziges Gefahrgut befördert:

Sie müssen einen geschulten Fahrer einsetzen (ADR-Bescheinigung), diesem ein Beförderungspapier und die Schriftlichen Weisungen (ggf. in seiner Sprache) mitgeben. Das Fahrzeug muss mit (geöffneten) orangefarbenen Tafeln versehen sein und auch die vorgeschriebenen Feuerlöscher und persönliche Schutzausrüstung müssen mitgeführt werden. Der Fahrer darf Tunnel der Kategorie E nicht durchfahren und alle an der Beförderung beteiligten Personen des Gefahrgutes müssen nach ADR, Kapitel 1.3 unterwiesen sein.

3. Es werden neben OEST- oder STORZ-Kraftstoffen auch andere Gefahrgüter befördert:

Hier kann keine vereinfachte Aussage zur Beförderung gemacht werden, da es von der Art und der Menge der Gefahrgüter abhängt, in welcher Weise eine Beförderung mit dem geringsten Aufwand

durchgeführt werden kann. In diesen Fällen fragen Sie Ihren (oder einen anderen) Gefahrgutbeauftragten, die Behörde oder einen anderen Fachmann.

B) Belieferung eines Kunden: Sie beauftragen ein Speditionsunternehmen

In diesem Fall sind Sie der Absender und der Verloader (Pflichten siehe unter Fall A).

Sie müssen das Speditionsunternehmen vor der Abholung (am besten bei der Beauftragung) schriftlich über das Gefahrgut informieren (UN-Nummer, Klasse, Verpackungsgruppe, Menge). Mit diesen Angaben kann das Speditionsunternehmen die Beförderung ggf. mit weiterem Gefahrgut von anderen Firmen planen (Auswahl Ausstattung Fahrzeug, Schriftliche Weisungen, geschulter Fahrer oder nicht).

Bei der Abholung müssen Sie dem Fahrer ein Beförderungspapier mitgeben (Ausnahme 18 ist hier nicht nutzbar). Der Fahrer ist verantwortlich für die evtl. notwendige Kennzeichnung des Fahrzeugs mit orangefarbenen Warntafeln bei Überschreitung der Freistellungsmengen für Gefahrgüter.

Als Verloader müssen Sie hier die Pflichten nach GGVSEB einhalten und beispielsweise eine Abfahrtskontrolle am Fahrzeug mit dem Fahrzeugführer durchführen, ob das Fahrzeug in ordnungsgemäßem Zustand den Hof verlässt.

C) Abholung durch den Kunden: Sie beladen ein Fahrzeug des Kunden mit den Sonderkraftstoffen, der die Ware selbst transportiert

Wenn der Kunde die Kraftstoffe selbst abholt, müssen Sie in der Regel lediglich die Pflichten des Verloaders übernehmen (Pflichten siehe Fall A). Rechtlich ist nicht auszuschließen, dass Sie auch als Absender gelten, weshalb Sie auch die Pflichten des Absenders umsetzen sollten. Sie sollten den Fahrer auf den Gefahrguttransport hinweisen. Es sind stets die Originalgebinde zu verwenden, auf deren korrekte Kennzeichnung Sie achten sollten. Die Abfüllung in mitgebrachte Behältnisse des Kunden ist seitens OEST untersagt!

Privatpersonen als Abholer

Für Privatpersonen besteht nach Nr. 1.1.3.1 a) ADR eine Freistellung, wenn max. 60 L pro Behälter und max. 240 L pro Beförderungseinheit in einzelhandelsgerechten Verpackungen transportiert werden, und die Güter für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch bestimmt sind. Die Originalgebinde von OEST bzw. STORZ bis 60 L sind als Transportbehälter zugelassen und geeignet. Ein Beförderungspapier ist nicht notwendig. 210 Ltr.-Fässer stellen hier keine einzelhandelsgerechte Verpackung dar.

Gewerbebetriebe als Abholer

Gewerbliche Kunden, welche im Rahmen **ihrer Haupttätigkeit** (wie Forstarbeiten ausführen) – also bei Mitnahme von Motorsägen und Kraftstoff in den Wald – **bis zu 1.000 ADR-Punkte** des Kraftstoffs transportieren, können die Freistellung nach Nr. 1.1.3.1 c) ADR nutzen. Die entsprechenden Sicherheitsvorschriften (z. B. Ladungssicherung, Rauchverbot, dicht verschlossene Behälter) müssen dabei durch den Abholer beachtet werden. Bei dieser Ausnahme sind die sonstigen Anforderungen des ADR nicht zu erfüllen, d. h. in diesem Fall benötigt der gewerbliche Kunde kein Beförderungspapier.

Bei **reinen Versorgungsfahrten** des gewerblichen Kunden (Transport des Kraftstoffs in sein Lager oder zur Betriebsstätte oder Verteilung zwischen Betriebsstätten) kann er die oben angegebene Freistellung nicht nutzen. Hier gelten die Fallunterscheidungen 1 bis 3 im Abschnitt A, wobei ihr Kunde diese Transporte eigenverantwortlich (auch bezüglich der Gefahrgutvorschriften) ausführt. Sie müssen die Pflichten des Verloaders erfüllen.

Bei Mengen über 1.000 ADR-Punkten Kraftstoff oder Fall 3 des Abschnitts A müssen Sie bei gewerblichen Kunden immer von einem Gefahrguttransport ausgehen, bei dem alle Vorschriften des ADR einzuhalten sind. Sollte der Fahrer kein Beförderungspapier mitführen, müssen Sie zur eigenen Entlastung dem Fahrer ein Beförderungspapier mitgeben, da Sie als Absender (für das ihm übergebene Gut) nach ADR gelten. Ist das Fahrzeug nicht mit orangefarbenen Tafeln ausgestattet, dürfen Sie dieses nicht beladen oder beladen lassen, da man Ihnen im Rahmen der allgemeinen Sicherheitspflichten eine Mitschuld bei einer nicht gekennzeichneten Gefahrgutbeförderung zuweisen könnte.

Hinweis: Sie können nicht entscheiden, ob der gewerbliche Kunde die Abholung im Rahmen seiner Haupttätigkeit oder als reine Versorgungsfahrt vornimmt. Zur Absicherung können Sie sich schriftlich bestätigen lassen, dass der Kraftstoff zur direkten Verwendung im Rahmen der Haupttätigkeit befördert wird.

Mit der Zusammenstellung dieses Merkblattes wird versucht, rechtliche Vorschriften in knapper und verständlicher Form zusammenzufassen. Aufgrund der Komplexität und der Variationsmöglichkeiten vor Ort kann dieses Merkblatt nicht vollständig sein. Im Zweifel klären Sie bitte Unklarheiten mit der Firma OEST, der Behörde oder einem anderen Fachmann.

Aus diesem Merkblatt lässt sich kein Rechtsanspruch ableiten!